

In Gemeinden ohne Wahlsprengleinteilung am Gebäude des Gemeindewahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengleinteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall bis spätestens 2. September 2016 an die Bezirkswahlbehörde absenden!

Stadtgemeinde:

6300

WÖRGL

Postleitzahl

Bahnhofstraße 15

Straße, Hausnummer

# Kundmachung

## Über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Wiederholung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl am 2. Oktober 2016 wird gemäß § 10 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, BGBl. Nr. 57, verlautbart:

### 1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): \*)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
Hotel Schachtner	Salzburger Straße 6	5 m
GH Wildschönauer Bahnhof	Innsbrucker Straße 6	5 m
Kindergarten Mitterhofer-Weg	P. Mitterhofer-Weg 20	5 m
Hotel Alte Post	Andreas Hofer-Platz 2	5 m
Volkshaus	Anton Bruckner-Straße 10	5 m
Seniorenheim I	Fritz Atzl-Straße 10	5 m
Stadtamt	Bahnhofstraße 15	5 m
Fa. Morandell	Wörgler Boden 13 - 15	5 m
Neue Mittelschule II	Dr. Franz Stumpf-Straße 2	5 m
Seniorenheim II	Fritz Atzl-Straße 10	5 m (Wahlzeit: 08:00 - 12:00 Uhr)

Bei der Bundespräsidentenwahl können Wahlkartenwählerinnen oder Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

### 2. Wahlzeit von 07:00 bis 14:00 Uhr \*\*)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen oder Wähler, durch Anschlag oder Vertheilen von Wahlaufrufen und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung

angeschlagen am 16.08.2016

abgenommen am

Die Bürgermeisterin / Für die Bürgermeisterin:



\*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

\*\*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.